

Anlage 1

Verantwortlichkeiten beim Umgang mit Gefahrgütern und Abfällen

1. Gefahrgut

Soweit im Rahmen dieses Vertrages Abfälle/Stoffe/Produkte gemäß den Gefahrgutvorschriften befördert werden, sind die Verantwortlichkeiten wie folgt geregelt:

Auftraggeber des Absenders ist		SHELL
Absender	ist	Auftragnehmer
Verpacker	ist	Auftragnehmer
Verlader	ist	Auftragnehmer
Enlader	ist	Auftragnehmer
Befüller	ist	Auftragnehmer
Empfänger	ist	Auftragnehmer (Tankstellenversorgung)

Abweichende Regelungen (z.B. beim Einsatz von weiteren Transportunternehmen) sind vorab schriftlich unter Einbeziehung aller Beteiligten zu vereinbaren.

Auftraggeber stellt für diesen Vertrag eine Übersicht der relevanten Gefahrgüter und deren Klassifizierung zur Verfügung, die von AN verbindlich zu verwenden sind. Ggf. können auf Abruf die relevanten Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt werden.

Auftragnehmer stellt sicher, dass

(A) Bei allen Vor- und Nachbereitungshandlungen im Bezug auf Gefahrguttransporte ein Nachweis über die jeweils notwendige Sachkunde vorliegt.

(B) Bei allen diesen Transporten ein Nachweis für die jeweils notwendige Sachkunde zum Transport dieser Güter vorliegt.

(C) SHELL umgehend informiert wird, falls es zu Verstößen und/oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit vorstehenden Absätzen kommt.

1.1 Kontrolle der Transportmittel (nur für Umschlagsverträge)

(a) AN stellt durch entsprechende Prozeduren sicher, dass vor Be- und Entladung eines Gefahrguttransportmittels (z.B. Straßentankfahrzeug) eine Kontrolle der vorgeschriebenen amtlichen Zulassungsbescheinigungen (z.B. Bescheinigung der besonderen Zulassung gem. 9.1.3 ADR für Straßentankfahrzeuge) erfolgt.

(b) AN sichert zu, dass - soweit möglich - die jeweils aktuellen Musterchecklisten des Mineralölwirtschaftsverbandes e.V. verwendet werden.

1.2 Kontrollen/Audits durch SHELL

(a) SHELL ist berechtigt, die gemäß diesem Vertrag beauftragten Tätigkeiten durch von SHELL beauftragte Personen kontrollieren zu lassen. Die Kontrollen können sich auch auf von AN eingesetzte Dritte beziehen, sofern diese Aufträge im direkten Bezug zu diesem Vertrag stehen.

(b) AN hat den Beauftragten der SHELL Auskünfte zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten zu erteilen. SHELL ist im Rahmen dieser Kontrollen berechtigt, alle diesbezüglichen Dokumente einzusehen.

(c) SHELL ist berechtigt, bei Kontrollen und Audits Mitarbeiter und sonstige betroffene Personen („Erfüllungsgehilfen“) von AN (und gegebenenfalls den von AN eingesetzten Dritten) insbesondere zu den Inhalten von Schulungen und Unterweisungen bzgl. des Gefahrguttransports zu befragen.

2. Abfälle

Soweit im Rahmen dieses Vertrages Arbeitsabläufe den Umgang mit Abfällen nach sich ziehen, ist vor Beginn der Tätigkeiten der Abfallerzeuger zu definieren. Soweit Shell nicht der Abfallerzeuger ist, wird Shell vor Transportbeginn über den angedachten Transporteur und den Entsorgungsweg informiert.

Auftragnehmer stellt sicher, dass

- (a) bei allen Vor – und Nachbereitungshandlungen im Bezug auf Abfalltransporte ein Nachweis über die jeweils notwendige Sachkunde vorliegt
- (b) bei allen Abfalltransporten ein Nachweis für die jeweils notwendige Sachkunde zum Transport der Abfälle vorliegt.
- (c) sofern AN Abfallerzeuger im Sinne des KrWG ist, die entsprechenden Nachweise geführt werden.
- (d) SHELL umgehend informiert wird, falls es zu Verstößen und/oder Unregelmäßigkeiten nach vorstehenden Absätzen kommt.

2.1 Kontrolle der Transportmittel

(a) AN stellt durch entsprechende Prozeduren sicher, dass vor Be- und Entladung Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung aller transportrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

2.2 Sonstige Kontrollen / Audits

(a) SHELL ist berechtigt, die gemäß diesem Vertrag beauftragten Tätigkeiten durch von SHELL beauftragte Personen kontrollieren zu lassen. Die Kontrollen können sich auch auf von AN eingesetzte Dritte beziehen, sofern diese Aufträge im direkten Bezug zu diesem Vertrag stehen.

(b) AN hat den Beauftragten der SHELL Auskünfte zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten zu erteilen. SHELL ist im Rahmen dieser Kontrollen berechtigt, alle diesbezüglichen Dokumente einzusehen.

(c) SHELL ist berechtigt, bei Kontrollen und Audits Mitarbeiter und sonstige betroffene Personen („Erfüllungsgehilfen“) von AN (und gegebenenfalls den von AN eingesetzten Dritten) insbesondere zu den Inhalten von Schulungen und Unterweisungen bezüglich der Abfalltransporte zu befragen.